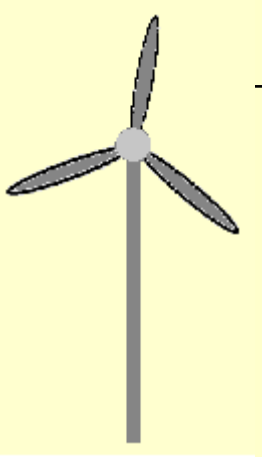

Transparenz und Wahrhaftigkeit in der WKA-Projektierung aus Sicht eines beteiligten Vereins

27. Windenergietage Linstow
Tilman Kluge, Dipl. Ing. agr.
VV Bederkesa e.V.

Ceterum censeo:

- **WKA sind nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn keine anderen v. a. öffentlichen Belange entgegenstehen. Zu diesen Belangen zählt, daß (vgl. § 13, auch §§ 39 und 44 BNatSchG) Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft zu minimieren sind. Grundsatzdiskussionen um die Zulässigkeit von WKA insgesamt sind auf dieser Rechtsgrundlage vertane politische Energie.**
- **Die Windenergienutzung einbeziehende Nutzungskonkurrenzen zu Lasten von Natur und Landschaft sind unvermeidbar; vermeidbar sind jedoch Nutzungskonflikte umsomehr, je mehr ein transparenter Dialog zwischen den Akteuren stattfindet.**

Agenda

Akteneinsicht

Urheberrechte

Visualisierung

Dem Laien ein Bild machen,
visuelle Vorbelastung

Biologie/Chemie

Vögel und Fledermäuse,
Trinkwasser

Finanzierung

Ertragsprojektion, Rückbausicherheit

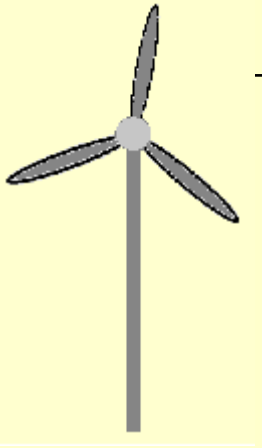

Akteneinsicht

Urheberrechte

Es muß Einvernehmen darüber bestehen, daß Betriebsgeheimnisse tabu sind, soweit die Veröffentlichung nicht von Rechts wegen vorgeschrieben ist vgl. auch § 30 VwVfG.

Aber.....

…...es geschah nicht nur einmal, daß Anträgen auf Akteneinsicht (idR biologische Gutachten über Fledermäuse, Vögel) entgegengehalten wurde, diese Akteneinsicht tangiere in unzumutbarer Weise die mit dem jew. Einsichtsobjekt verbundenen Urheberrechte.

Diese Auffassung ist schon deshalb abwegig, weil dann aufgrund von Urheberrechten im Grunde keine Antragsunterlagen (wie Freiflächenplanungen in ganz „normalen“ Bauanträgen etc.) mehr durch berechtigte Bürger eingesehen werden könnten.

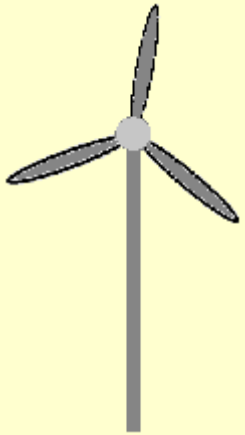

Und.....

.... die Rechtsprechung geht zu Lasten derer, die Akteneinsichten erschweren wollen.

Zudem ist mindestens eine gerichtliche Entscheidung zu Lasten des Investors ausgegangen. Die BImschG-Behörde wollte Akteneinsicht in faunistische Gutachten gewähren (Grundlage § 3 Abs.1 UIG des Bundes v. 14. Februar 2005, §§ dto. HUIG v. 14.12.2006, in Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG). Der Investor wollte dies aufgrund von Urheberrechten nicht zulassen, blieb aber erfolglos.

Deshalb.....

…..... macht es Sinn, sich als WKA-Investor nicht auf formale und fruchtlose Schritte einzulassen, sondern offensiv Transparenz anzubieten. Nicht nur aus rechtlichen Gründen dienen vertrauensschaffende Maßnahmen - nicht nur wka-kritischen - Bürgern wie WKA-Investoren gleichermaßen.

Visualisierung

Visuelle Vorbelastung

Eine Visualisierung soll so erfolgen, daß bei denjenigen, die diese Visualisierung später nutzen, nicht der Eindruck entsteht, Verschattungen o.ä. seien bei der Standortwahl des Aufnahmegerätes absichtlich zugunsten des Investors genutzt worden.

Ggf. lohnt es sich, sollte diese Gefahr bestehen, eine Erläuterung beizufügen, daß es eben nicht der „einzige Busch weit und breit“ war, den man sich aussuchte, um eine WKA in einem für den Investor günstigen visuellen Konnex erscheinen zu lassen.

Beispiel Verschattung

nicht v. WKA Investoren, sondern v. Autor exemplarisch angelegt!

Analoge Fälle existieren (leider) auch in der realen Genehmigungs- und Erörterungspraxis, sind nicht zwingend auf das Planungssegment WKA beschränkt, sondern sind auch bei anderen Vorhaben zu beobachten.

Stillfüssel (Odenwald), Standort Tromm

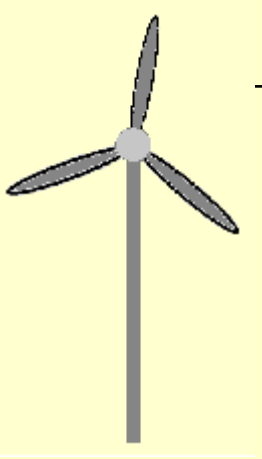

Es gibt Fälle, in denen optische Ver(w)irrung von Amtes wegen vorgesehen ist

Allerdings ist kein Investor daran gehindert, die Sache im Interesse der Nachvollziehbarkeit durch Laien transparenter zu gestalten, als es die KV vorgibt, indem die Relation zu den Sicht-Distanzen angegeben wird.

Kompensationsverordnung Hessen - KV

Die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes ist den nachfolgenden Wertstufen 1 bis 4 zuzuordnen

Es fehlt eine Regelung, aus welchen Sicht-Distanzen aus die Bewertung stattfinden soll.

Plandarstellungen mit Sichtentfernungen von max 5 km sind nicht selten. Der Einfluss auf eine Landschaft durch einen Windpark kann aber auch über größere Distanzen vorliegen.

Nicht nur der Laie versteht es nicht, wenn tatsächliche Sichtbarkeiten und ihre Wirkungen ausgeblendet werden.
Die Visualisierung muß aus materiellen Gründen mindestens Radien v. 10 km, in gebirgigen Regionen v. 15 km umfassen.

Visualisierungsschema

Als nachvollziehbar ist das folgende Visualisierungs- und Bewertungs-schema anzusehen

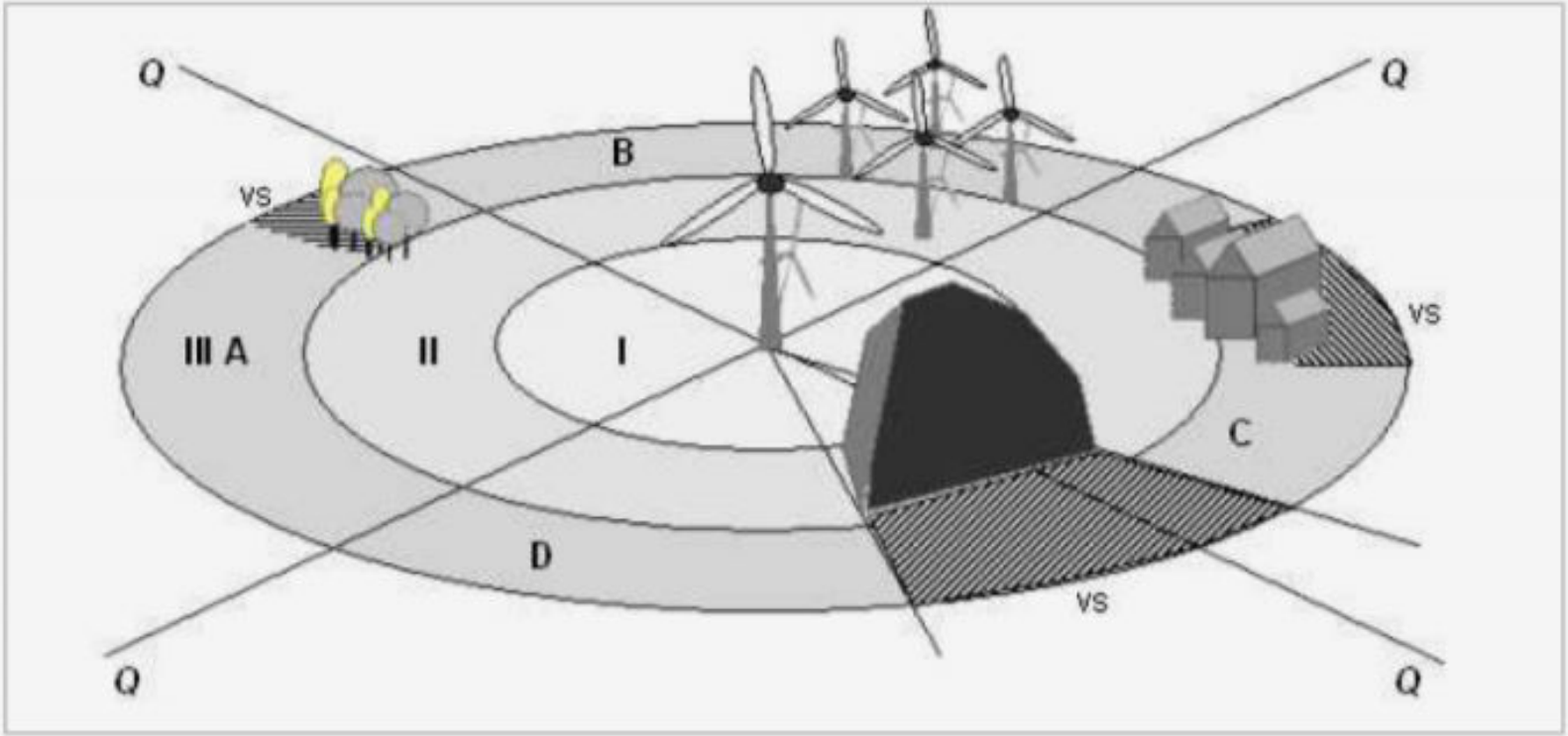

Sektorierungsbeispiel
Prämisse: Homogenes Landschaftsbild (soweit sichtbar)
über Ring III hinaus

Q	=	Quadrantenteiler
VS	=	Verschattungszone (schem.)
A.B,....	=	Quadrantenkennzeichen
I, II, III	=	Ringkennziffer

Visualisierung

Visuelle Vorbelastung

Ein hoher visueller Vorbelastungsgrad wird besser durch bestehende dynamische Wirkfaktoren (incl. WKA) erreicht.
Strommasten etc. sind z.B. geringer vorbelastend bilanzwirksam.

Wasserdampf (-kondensat)

Windpark Hainmühlen (Nds.)

Rechtsprechung zur Vorbelastung schlüssig?

Ansichtssachen ○

- **Auch, wenn eine Hochspannungsleitung grundsätzlich eine gewisse Vorbelastung der Umgebung wäre, bewirkt dennoch eine neue Windkraftanlage eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes. Denn im Gegensatz zu der rein statischen Einwirkung der vorhandenen Überlandleitung auf die Landschaft stellt die Errichtung einer mit dynamischen Rotorblättern ausgestatteten Windkraftanlage in jedem Fall wegen der anlagentypischen Drehbewegung des Rotors - der einen weithin sichtbaren Blickfang bildet - eine "unruhestiftende“ Einwirkung von neuer Störungsqualität dar (vgl. OVG Münster v. 18.11.2004 - 7 A 3329/01; VG Arnsberg v. 19.6.2002 - 1 K 3341/01 Rn. 29).**

○ **Überdies sei zu berücksichtigen, dass die in Aussicht genommene geschlossene Betonbauweise des Turms der Windkraftanlage eine weitaus massivere optische Wirkung auf den Betrachter des Landschaftsbildes ausübte, als die transparenten Stahlgittermasten der vorhandenen Stromleitung.**

vgl. VG Göttingen, Urteil vom 17.04.2008 - 4 A 64/05 RNr. 40

Biologie/Chemie

Vögel und Fledermäuse

Notwendig ist immer die vollständige zoologische Analyse auch unter Angabe (ggf. vermeintlich) in Sachen Windenergie unerheblicher Vorkommen. Bestehen Zweifel des Investors oder der Genehmigungsbehörde an plausibel anzunehmenden Wirkungen von WKA, sind diese Zweifel ebenso plausibel zu begründen.
Dies gilt z.B. f. Barrieren zwischen Nist- und Nahrungshabitat.

blau = Nahrungshabitat, rot = Windpark, gelb=Nisthabitat

Biologie/Chemie

Trinkwasser

Der Transparenzanforderung ist im wesentlichen gedient, wenn

- **die sachlich zuständigen Behörden vor Ort von einer trinkwasser-/wasserrelevanten Genehmigung unbeschadet § 13 BImSchG umfassend informiert sind,**

  Es sind hinreichend Fälle bekannt, in der die lokalen Fachbehörden nicht ausreichend in Kenntnis gesetzt wurden.

- **Bürger über mögliche Trinkwassergefährdungen und über Möglichkeiten der Adressierung einer Havariemeldung informiert sind,**

  oft wissen Bürger zwar von einer Gefahr, wissen aber nicht, wen sie wie (v.a. an Wochenenden) im Falle akuter Gefahr oder einer Havarie ansprechen müßten

- **eine Genehmigung erst nach Erledigung aller notwendigen Analysen erteilt wird**

  In einem Fall wurde vom RP Darmstadt die Eilbedürftigkeit einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen sinngem. mit wachsendem Widerstand aus Bürgerschaft und Politik begründet, in einem anderen Fall wurde ein Windpark genehmigt, obwohl die Landesfachbehörde erklärtermaßen für die Feststellung der hydrologischen Unbedenklichkeit noch ein nennenswertes Zeitfenster benötigte.

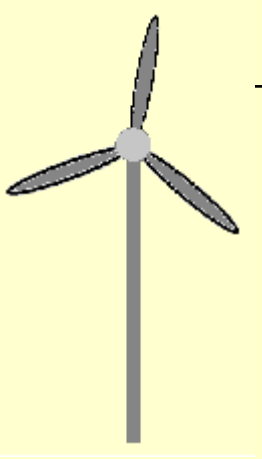

Finanzierung

Ertragsprojektion

Windschatteneffekte bei der Ertragsprojektion erkennbar machen!

Es ist für Laien und Nicht-Laien nicht verständlich, wie (sogar in Prospekten auftauchende) Ertragsprojektionen eines Windparkes mit *n* WKA auf der Grundlage „*(Ertrag f. 1 WKA) x n*“ erstellt werden können, wenn durch die v.g. Rechnung eindeutig keine Berücksichtigung der Windverschattungen erfolgte.

Auch eine Gesamt<u>nenn</u>leistung eines Windparkes (WP-Leistung bei optimaler Windstärke) kann durch die v.g. Multiplikation nicht ermittelt werden, weil auch bei optimalem Wind für einen Windpark das rechnerische Ergebnis „*Σ (Nennleistungen* $WKA_{1....n}$*)*“ nicht erreicht würde.

Daher muß im Bereich Ertragsprognose und Windverschattung mehr Transparenz im Interesse praktizierter Wahrhaftigkeit hergestellt werden.

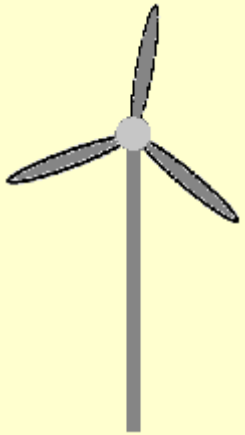

Finanzierung

Rückbausicherheit

Doppel-Sicherheitserfordernis abklären

Verträge, auch solche mit Kommunen, über Grundstücksverpachtungen an WKA-Investoren enthalten oft die Klausel, daß die in solchen Verträgen regelmäßig enthaltene Vereinbarung einer Rückbausicherheit jew. dann unwirksam wird, wenn die Genehmigungsbehörde eine Rückbausicherheit nMv § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB festsetzt und dann in Verwahrung hält.

Mit diesen Klauseln gehen die Grundstücksverpächter ein (im öffentlich rechtlichen Sektor unzulässiges) Risiko ein. Denn wenn WKA aus vertragsrechtlichen Gründen (Vertragskündigung durch Verpächter etc.) zurückgebaut werden müssen, kann die Genehmigungsbehörde angesichts der <u>weiter bestehenden</u> öffentlich rechtlichen Genehmigung für die betr. WKA die bei ihr liegende Sicherheit nicht dem Verpächter zur Verfügung stellen, wenn sie von diesem benötigt würde.

Im Grunde wäre daher die Sicherheit doppelt fällig (an Verpächter nMv § 232 ff. BGB <u>und</u> an die Genehmigungsbehörde nMv § 35 BauGB). Der BWE sollte nicht zuwarten, bis die Situation in der Praxis einmal akut werden könnte.

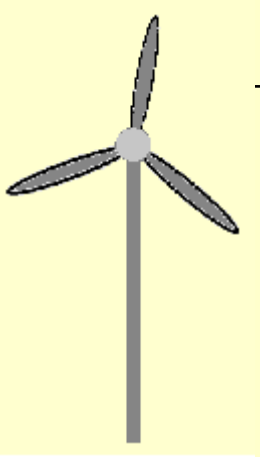

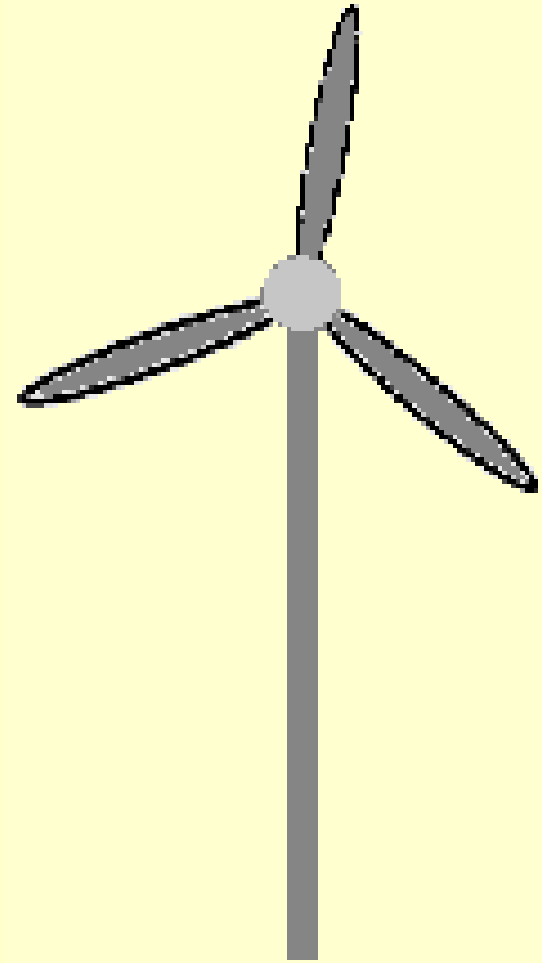

ENDE (oder?)

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
D 61352 Bad Homburg
28.10.2918

Übrigens .....

.....wenn ein Verband (oder eine Behörde) in einem WKA-Genehmigungsantrag fehlende Angaben über den nächtlichen Vogelzug nachfordert,

gilt nicht, wie von einem Investor schon in einem tatsächlichen Genehmigungsverfahren (incl. Schadensersatzklage gegen die Behöde wegen Verfahrensverzögerung) geltend gemacht, das Kriterium wäre nicht in einem Merkblatt der zuständigen Staatlichen Vogelschutzwarte als essentiell aufgeführt gewesen,

gilt umsomehr, daß dies idR Standard umfassender ornithologischer Angaben in einem Antrag ist

vgl. auch Gauthreaux, S. A. jr., Suggested Practices for Monitoring Bird Populations, Movements and Mortality in Wind Resource Areas, Clemson University, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver (Col) 1994

und gilt das auch deshalb, weil das Naturschutzrecht (so wie die StVO, das StGB, das BGB u.v.m.) 24 Stunden am Tag greift.